

Satzung des Fördervereins " Knirpsenland - 117. Grundschule e.V."

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein " Knirpsenland - 117. Grundschule e.V. " mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der 117. Grundschule und der Kinder in Unterricht und Freizeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele: z. B. die Förderung des sozialen Miteinanders der Schülerinnen und Schüler, die bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen, Förderung leistungsschwächerer Schüler, Information der Eltern in Erziehungsfragen, Verbesserung des Nachmittags- und Freizeitangebots, Gewalt- und Konfliktprevention, Verbesserung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften der 117. Grundschule, die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen, die Förderung und Unterstützung des Ausbaus von Freizeitangeboten, insbesondere auf den Gebieten des Sports, der Musik und der Kunst, die Schulgartengestaltung, die Erweiterung der Schulbibliothek sowie die Förderung schulischer Veranstaltungen und Exkursionen sowie finanzielle Unterstützung sozial schwacher Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Verhältnismäßigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des §1 dieser Satzung für die Förderung von Projekten an Schulen der Stadt Dresden zu verwenden hat.

§6 Ungebundenheit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszwecken zu dienen und sich der Schule verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Tod oder den Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.
4. Ein Austritt aus dem Förderverein erfolgt per Ende eines Jahres, dieser muss dem Vorstand fristgerecht mindestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres schriftlich oder per Email zugegangen sein. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt nicht.
5. Der Ausschluss ist möglich. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c, den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d, die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
 - e, über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f, den Finanzplan für das kommende Wirtschaftsjahr zu genehmigen.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Darüberhinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie verlangen. Für die Einladung der Mitglieder gelten die Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, Gäste können durch die Sitzungsleitung zugelassen werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a, dem/der Vorsitzenden,
 - b, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schatzmeister/-in, sowie
 - c, bis zu 3 Beisitzer/-innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Als Mitglieder des Vorstandes kommen ausschließlich Mitglieder des Vereins in Betracht. Sollte innerhalb der durch die Satzung vorgesehenen Frist die Neuwahl des Vorstandes nicht durchgeführt werden können, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über 250,- Euro nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§12 Anfertigung von Protokollen

Zu Beginn jeder Vereinssitzung wird ein Schriftführer festgelegt, der das Protokoll führt. Das Protokoll wird durch den Schriftführer und die/den Vorsitzende/-n unterzeichnet.

§13 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a, Mitgliederbeiträge
- b, Sach- und Geldspenden
- c, Erlöse aus Veranstaltungen

Entsprechende Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§17 Zeichnungsberechtigte

Zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende.

§18 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen der Satzung soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

§19 Übergangsbestimmungen

Mit Beschluss dieser Satzung verliert die bisher gültige Satzung vom 06.10.2015 ihre Gültigkeit.

Beschlossen in Dresden am 28. März 2019.